

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1902.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. Februar 1902.

7.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 13. Februar 1902, Zahl 3599,

womit die §§ 29, 30 und 32 der mit der Statthalterei-Rundmachung vom 26. September 1892, L.-G.-Bl. Nr. 28, erlassenen und mit jener vom 25. November 1894, L.-G.-Bl. Nr. 32, theilweise geänderten Curordnung für den Curbezirk Lussinpiccolo und Lussingrande abgeändert werden.

Kraft § 1. des Gesetzes vom 7. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 12, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und die Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Lussinpiccolo und Lussingrande festgestellt wurden und in Anwendung des § 38 der Curordnung werden die Bestimmungen des § 29, 1, und die §§ 30 und 32 dieser Curordnung in ihrer jetzigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben künftig in folgender Weise zu lauten.

Der nachstehende Text der bezogenen S. S. tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit, kann jedoch auf die an diesem Tage bereits im Curbezirke anwesenden Curgäste nicht angewendet werden.

Der k. k. Statthalter:
Goëss m. p.

§ 29.

I. Als Curgäste sind mit Ausnahme der Gemeindeangehörigen und Gemeindeglieder im Allgemeinen, welche im Curbezirke ihren bleibenden Wohnsitz haben, sowie ihrer Familienmitglieder alle jene Besucher des Curbezirkles anzusehen, welche sich daselbst länger als 4 Tage einschließlich des Ankunftsstages aufhalten.

§ 30.

Die Curtaxe kann nur während der Cursaison, d. i. in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai jeden Jahres eingehoben werden.

Die Curcommission ist berechtigt, außer der Curtaxe während der Cursaison auch eine Musiktaxe einzuhoben, sofern regelmäßige Musikproductionen stattfinden.

Diese Taxen betragen für jede Person:

| | |
|---|----------|
| a) bis zu einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von 4 Wochen an Curtaxe | 6 Kronen |
| an Musiktaxe | 4 " |
| b) nach Verlauf dieser Frist bei weiterem Aufenthalte bis zum Ablaufe der 8. Woche abermal an Curtaxe | 2 " |
| an Musiktaxe | 2 " |
| c) nach Verlauf der 8. Woche neuerlich an Curtaxe | 2 " |
| an Musiktaxe | 2 " |

wonach die Verpflichtung zur Zahlung einer weiteren Cur- und Musiktaxe entfällt.

Die Pflicht zur Zahlung dieser Taxen beginnt mit dem Tage der Ankunft aller im § 29, 1, bezeichneten Personen, die länger als 4 Tage im Curbezirke weilen.

Kinder vom fünften bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre zahlen die Hälfte der Cur- und Musiktaxe, Dienstboten den vierten Theil der Curtaxe und sind von der Musiktaxe frei, Hauslehrer, Erzieherinnen, Secretäre, Gesellschaftsdamen u. dgl. m. werden bei Bemessung der Cur- und Musiktaxe den Dienstgebern gleichgestellt.

§ 32.

Die Cur- und Musiktaxe wird vom Wohnungsgeber oder Gastwirte eingehoben und ist der für die ersten vier Wochen fällige Betrag am 5. Tage, jener für den weiteren Aufenthalt in der 5., bezw. 9. Woche in Lussinpiccolo unmittelbar an die Casse der Curcommission, in Lussingrande an den Vertreter der Curcommission gegen Quittung abzuführen.

Der Wohnungsgeber oder Gastwirt haftet persönlich für die Entrichtung der Cur- und Musiktaxe für alle bei ihm wohnenden Curgäste.